FEUILLE

d'affiches, annonces et avis divers

DE MUNSTER.

Münsterisches Intelligenzblatt.

N.ro 37. Vendredi le 10 Septembre. Freytag den 10. September. 1813.

Munster le 27 Août 1813.

Le Préfet, Comte de l'Empire etc.

A Messieurs les Sous-Préfets et Maires du Département de la Lippe.

Messieurs!

Le décret impérial du 27 Mars dernier relatif aux demandes en évaluation de dimes, formées en exécution du décret imperial du 22 Janvier 1813 porte art. 1. que les demandes en évaluation formées soit par les débiteurs soit par les creanciers, ne pourront dans aucun cas, dispenser les débiteurs de payer en nature et de la manière accoutumée, les dimes par eux dues, si les évaluations n'ont pas été faites et toutes les formalités y relatives remplies avant le prémier Mars de chaque année.

Il s'est elevé des contestations sur le sens de cette loi; plusieurs créanciers s'étant cru autorisés par les mots: de la manière accoutumée, a forcer les débiteurs de payer le montant entier des dimes, sans retenir le cinquième.

Mais cette interprétation est contraire au sens de la loi, le dit passage n'étant relatif qu'aux seuls modes usités dans le payement des differentes dimes.

L'art. precité n'a donc point du tout derogé aux dispositions anterieures, lesquelles autorisent les debiteurs à retenir le cinquième des dimes pour représenter la contribution foncière, et dont vous aurés donné connaissance à vos administrés en vertu de mon arrêté du 28 Novembre 1811.

Veuillés bien les informer du contenu de la présente circulaire.

Agréez l'assurance des sentimens, avec lesquels j'ai l'honneur de vous saluer.

Le C.te DUSAILLANT.

Münster den 27. Aug 1813.

Der Präfekt, Reichs-Graf ꝛc.
an die Herren Unter-Präfekte und Maires des Lippe-Departements.

Meine Herren!

Das kaiserliche Decret vom 27. März d. J. in Betreff der in Gemäßheit des Decrets vom 22. Januar deſſelben Jahrs angebrachten Geſuche wegen der Schätzung der Zehnten ſetzt im erſten Artikel feſt, daß dieſe von den Zehntpflichtigen oder den Zehntherren eingereichten Geſuche die Zehntpflichtigen in keinem Falle davon befreien, die Zehnten in Natur und in der gewohnten Art zu entrichten, wenn die Schätzung derſelben und die auf ſolche Bezug habenden Förmlichkeiten nicht vor dem erſten März jeden Jahrs berichtigt ſind.

Ueber den Sinn dieſes Geſetzes ſind Irrungen entſtanden, indem verſchiedene Zehntherren ſich durch die Worte: in der gewohnten Art berechtigt gehalten haben, die Zehntpflichtigen zur Abtragung des ganzen Zehntbetrags ohne Geſtattung des Abzugs des Fünftels derſelben anzuhalten.

Dieſe Auslegung iſt aber dem Sinn des Geſetzes nicht angemeſſen, indem die gedachte Stelle ſich bloß auf das bei Entrichtung der verſchiedenen Zehnten übliche Verfahren bezieht.

Der erwähnte Artikel hat daher die früheren Beſtimmungen, zufolge deren die Zehnt-Pflichtigen den fünften Theil des Zehnt-Ertrags zum Erſatz für die Grundſteuer einbehalten können, und wovon ſie ihre Adminiſtrirten in Gemäßheit meines Beſchluſſes vom 28. November 1811 werden in Kenntniß geſetzt haben, keinesweges auf.

Ich erſuche ſie, denſelben vom Inhalt dieſes Circular-Schreibens Nachricht zu geben.

Genehmigen Sie die Verſicherung meiner Hochachtung.

Der Graf Duſaillant.

Vorſtehendes Schreiben des Herrn Präfekten ſoll durch das Intell.-Blatt zur allgemeinen Kunde gebracht werden.
Münſter den 8. Sept. 1813.

In Abweſenheit des Herrn Maire, der Mairie-Adjoint,

Schweling.

Tilgungs-Casse.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Kaufbriefe aller in Münster bis am 5. Junius jüngsthin verkauften Domainen-Güter ausgefertigt sind. Die Ankäufer werden daher ersucht, solche auf der Domainen-Direction gegen Zahlung der Stempel-Gebühren abholen zu lassen. Die Auslieferung aber kann nur auf Vorzeigung des durch den 37. Artikel des Verzeichnisses der Bedingungen erforderten Cetificats statt haben.

Münster den 9. Sept. 1813.

Der Domainen-Direktor,

Barrois.

Der Payeur der Staats-Schuld hat die Ehre zu benachrichtigen, daß er die Etats der Zinsen-Rückstände bis zum 22. Sept. 1811 von den festgesetzten 5 pCt., welche von der Schuld des Lippe-Depart. herrühren, erhalten hat. Da die Anzahl der Interessenten sehr groß ist, so wird er zu eines jeden Bequemlichkeit vermittelst eines Verzeichnisses an seiner Thüre anzeigen, welche Nummern jeden Tag gezahlt werden, so wie für die Pensionen geschehen ist.

Diese Zahlung wird erst nach beendigter Zahlung der Pensionen anfangen.

Gerichtliche Verkäufe.

Bekanntmachung wiederholten Verkaufs.

Im Namen der Kaisers und der Justiz.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gefolge eines von dem Greffier des Tribunals des Arrondissements Neuenhaus unterm 17. dieses Monats August ausgefertigten am folgenden Tage daselbst gehörig einregistrirten Certifikats, woraus hervorgeht, daß der Steuer-Empfänger Bernard Müller zu Uelsen und der Colon Bernard Schulte von Gölenkamp zu Gölenkamp in der Mairie Uelsen, im Canton Bentheim wohnhaft, den Verkaufsbedingungen des am 19. Julius d. J. statt gehabten Verkaufs nicht gehörig genüget hat, dashalb und auf Unkosten und Gefahr des gedachten Steuer-Empfängers Müller und des Colonen Bernard Schulte von Gölenkamp in der Audienz der Veräußerungen des Arrondissements-Tribunals zu Neuenhaus zur neuen Publikation der Versteigerung einer Wiese, Mars-Mathe genannt, geschritten werden soll.

Diese Wiese liegt östlich bei Uelsen, Canton Bentheim, Arrondissement Neuenhaus und enthält 3 Mudde 86 Ruthen rheinländisch.

Der Beschlag wurde wider den Gastwirth Heinrich Hagemeyer zu Uelsen durch den Akt des Tribunals-Huissiers Ferdinand Wilhelm Hoffmann vom 25. August 1812 auf Ansuchen des Kaufmanns Johan Georg Drees wohnhaft zu Bentheim im Arrondissement Neuenhaus, welcher den Herrn Wineke zu Neuenhaus zu seinem Anwaldt bestellt hat, gelegt.

Das Beschlagnehmungs-Protokoll wurde den 14. November vorigen Jahrs auf dem Hypotheken-Büreau zu Neuenhaus und den 20. desselben Monats auf der Greffe des Tribunals daselbst eingetragen.

Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Heinrich Meyerink, Commis Greffier des Friedensgerichts des Cantons Bentheim, und eine andere dem Herrn Gerhard Meyer., Maire der Municipalität Uelsen, übergeben worden.

Die erste Publikation wird statt finden am Montage den 20 September in der Sitzung des Arrondissements-Tribunals zu Neuenhaus.

Neuenhaus den 29. August 1813.

Wineke, Avoue.

Einregistrirt zu Neuenhaus den 30. August 1813 Vol. 1, F. 85 V. C. 7. Empf. 1 Franc 10 Cent.

Gez. Cunier.

Es soll vor dem Tribunal erster Instanz des Arrondissements Rees, Departement der Lippe, zum Gerichtlichen Verkauf der nachstehenden Immobilien geschritten werden, nemlich des Möllerskotten, gelegen in der Bauerschaft Eschlohe, Mairie Südlohn, Canton Stadtlohn, Arrondissement Rees, welcher besteht:

1) In einem Hause unter Nro. 176 nebst Stallung und Garten, und ungefähr nach Borkenschem Maaß 6 Scheffel Einsaat groß.

2) in einem Stück Bauland, ungefähr 2 Scheffel Einsaat nach Borkenschem Maaß groß.

3) In der Gerechtigkeit der Heiden, Weiden, Plaggenmaats und Torfstechens in der Verther Mark.

Der Beschlag dieser Güter geschah auf Anstehen des Herrn Engelbert Joseph Kemper, Kaufmann, wohnhaft zu Stadtlohn, und auf Betrieb seines Avoues Herrn Vandewall zu Rees, gegen die Wittwe des Ackermanns Heinrich Möllers, geborne Adelheid Möllers, wohnhaft in der besagten Bauerschaft Eschohe, welche Eigenthümerin der besagten Immobilien ist, nach einem am 10. Mai d. J. abgefaßten Protokoll, eingetragen auf dem Hypotheken-Büreau zu Rees am 19. und auf der Greffe des Tribunals erster Instanz der nemlichen Stadt am 20. Mai.

Abschriften dieses Beschlags sind gelassen an Herrn von Mulert, Maire zu Südlohn, und an Herrn Vola, Greffier des Friedensgerichts zu Stadtlohn.

Der provisortische Zuschlag wird in der Sitzung des Tribunals zu Rees am Mittwochen den 22. September des Vormittags um 9 Uhr für den Aussatz von 1000 Fr. statt haben.

Rees am 6. Sept. 1813.

Vandewall, Avoue Lic.

Einregistrirt zu Rees am 2. Jun. 1813. Vol. 1. Fol. 144, V. C. 5. Empfangen 1 Fr. 10 Ct.

J. Vital.

Vermischte Nachrichten.

1. Am Montage den 20. dieses Monats des Morgens um 9 Uhr werden folgende zum Executorium Weiland Rudolphi von der Tinnen gehörige und Martini d. J. pachtlos werdende Kämpe, welche nachbenannte Pächter unter haben, meistbiethend verpachtet werden.

1) Ein Kamp genannt der erste Wietfeltsche Kamp belegen vor Münster im Maurizianischen Dahl am Kreuzwege zur rechten Seite des Maurizianischen Telgenplatzes, bisher verpachtet gewesen an den Herrn Canonikus d'Oidtmann.

2) Ein Kamp genannt der zweite Wietfeltschekamp daselbst hinter der Südseite des ersteren belegen, verpachtet an ebendenselben.

3) Ein Kamp belegen außer St. Servatii Thor an der rechten Seite der Wolbeckschen Straße und zwar der dritte Kamp nächst den Gärten, verpachtet an den Herrn Perick.

4) Ein Kamp, der größere Borghorstkamp genannt, belegen an derselben Straße und verpachtet an den Herrn Tüshaus.

5) Ein Kamp, genannt der kleinere Borghorstkamp, belegen an demselben Orte, und verpachtet an den Herrn Kuhlmann.

Die Verpachtung geschieht nach Folge der Nummern auf den Kämpen selbst.

Münster den 8. September 1813.

C Fahle, Notar.

Oeffentlicher Verkauf, endlicher Zuschlag.

2. Am Mittwochen den 22. September l. J. sollen des Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Herrn Gastwirthen Schräer im Elephanten in der Stadt Steinfurt:

a) Das dem Jacob Möllmann dahier zu Steinfurt gehörige und auf der Steinstraße unter Nro. 175 belegene Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen Hofraum, welches alles nach Inhalt der Mutter-Rolle zu 9 Quadrat-Ruthen angeführt steht, von dem Jakob Möllmann bewohnte und an der Ecke des Dropsenhoeks belegene Haus.

b) Das dem Wilhelm Möllmann zugehörige und von ihm bewohnte dahier zu Steinfurt aufm Bütkamp unter Nro. 285 zwischen des Herrn Dr. Farken und Exgrenadier Hemker belegene Wohnhaus mit den daran befindlichen Hofraum, welches alles nach Inhalt der Mutter-Rolle 11 Quadrat-Ruthen enthält, und

c) Ein Garten, welcher den gedachten beiden Möllmanns gemeinschaftlich zugehört, zwischen Friemanns Garten und dem Sprackelkamp vor dem Wasserthor dahier zu Steinfurt belegen, welcher nach Inhalt der Mutter-Rolle 36 Quadrat-Ruthen Größe enthält, öffentlich dem Meistbiethenden unter den allda bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch täglich bei mir unterschriebenen Notar einzusehen sind, vor unterzeichnetem Notar, und zwar das oben unten a) bemerkte Haus des Jacob Möllmann auf das Angeboth von 1000 Francs, das unter b) des Wilhelm Möllmann auf 1050 Francs, und der unter c) bemerkte Garten zu 50 Fr. versteigert werden.

Altenberge den 24. August 1813.

Aus Auftrag,

B. H. Mennemann, Notar.

3. Auf Anstehen des Herrn Avoue Bangen zu Rees als Special-Bevollmächtigter des Herrn Unterpräfekten von Sonsfeld zu Essen, Ritter der Ehren-Legion, soll der demselben zustehende, in der Commüne Millingen, Canton Rees gelegene ehmalige Rittersitz Empel mit den dazu gehörigen Gärten, Holzungen, Bau- und Weide-Grund, wie auch den dabei gehörigen Fischereien, Zehntgerechtigkeiten und sonstige Gerechtsame; ferner vier ansehnliche Bauernhöfe, drei Kuhstätten ic., welches zusammen 171 Hectaren oder 200 Morgen holländisch besten Grund groß ist, den 1. October des Morgens um 9 Uhr in der Wohnung des Wirthen Evers zu Haldern durch den unterschriebenen Notar dem Meistbiethenden definitiv zugeschlagen werden.

Die Beschreibung der Güter so wie auch die Bedingungen, unter welchen der Verkauf statt haben wird, sind zu jeder Zeit bei dem genannten Herrn Bangen und in der Schreibstube des unterzeichneten Notars einzusehen.

Rees den 10. Sept. 1813.

Belthuysen,

Bezirks-Notar und Certificateur.

4. Da mehrere Personen und Lese-Freunde wünschen, bei mir, laut Abonnement, auf einem dazu eingerichteten Zimmer die öffentlichen Blätter zu lesen, so habe ich, um diesem Wunsche zu entsprechen, ein solches Abonnement eröffnet, welches jedem Abonnent monatlich nur 4 gGr. kostet, die Einheizung im Winter und das Licht mit einbegriffen; vom 16. dieses an werden bei mir zu lesen seyn: der Moniteur, die Hamburger Zeitung, das Memorial und das Intelligenzblatt. Die Lesestube steht den Herren Abonnenten zur Disposition von 9 Uhr des Morgens bis 10 Uhr des Abends. Die Herren Abonnenten sind gebethen, das Abonnement immer einen Monat voraus zu entrichten, indem Unterzeichneter dieser Formalität selbst für das ganze Jahr unterworfen ist.

Münster den 7. Sept. 1813.

Desselmann unter den Bogen Nro. 24.

5. Plusieurs personnes m'ont fait connoitre leur désir, de pouvoir lire chez moi, à titre d'abonnement, les feuilles publiques, dans un appartement destiné pour cet effet; j'ai résolu de leur repondre, par l'établissement d'un pareil abonnement, à raison de 4 bgr. par mois, le chauffage et l'eclairage y compris. MM. les abonnés sont pries de vouloir payer chaque mois d'avance, le soussigné étant assujetti à cette formalité pour l'année entière. A compter du 16 courrant on lira chez lui: le Moniteur, la gazette de Hambourg, le Mémorial et la feuille dite Intelligenzblatt. L'apartement destiné pour cet objet sera à la disposition de MM. les abonnés depuis 9 heures du matin jusqu'à 10 heures du soir.

Munster le 7 Sept. 1813.

Desselmann, Nro. 24.

6. Unterschriebener fordert seinen Sohn Johan Bernard Rickersfeldt, der zur Conscription von 1812 gehört, aber, nach den von Brügge aus erhaltenen letzten Nachrichten, leider desertirt seyn soll, hiermit auf, baldigst zu seiner Pflicht zurückzukehren, und sich bei der geeigneten Militairbehörde wieder zu stellen, indem ich seines pflichtwidrigen Betragens wegen und bis zu seiner Rückkehr mit Garnisairs belegt werden soll. Auch ersuche ich jeden Menschenfreund, dem von dem Aufenthalt meines Sohns etwas bekannt seyn sollte, mir gegen Erstattung der Kosten sofort davon Nachricht zu geben.

Billerbeck im Lippe-Dep. dem 6. Sept. 1813.

Johan Heinrich Rickersfeld.

7. Ein vortreffliches Fortepiano, befindlich bei dem Herrn Gastwirth Beli zu Dixperlo bei Anholt, ist aus der Hand zu verkaufen. Die Verkaufsbedingungen sind in der Schreibstube des Unterschriebenen einzusehen, bei welchem man sich dieserhalb in der Frist von 3 Wochen auch in frankirten Briefen melden kann.

Rees den 6. September 1813.

Wandewall, Advokat.

8. Ein in Nottulen an der Straße zur Wirthschaft, zum Handel und zu allen Gewerben, vorzüglich zum Branteweinbrennen und Bierbrauen sehr gelegenes Wohnhaus mit Nebenhaus, Hofraum und Garten, nebst der dem Hause zustehenden Gerechtigkeit der freien Viehtrift, ist zu verkaufen. Das Intellig. Compt. gibt weitere Nachricht.

9. Ein Bedienter der zugleich mit Pferden umzugehen weiß und gute Zeugnisse vorzeigen kann, wünscht wieder in Dienst zu treten. Das Int. Compt. gibt nähere Nachricht.

10. Ein wohl eingerichtetes Haus ist zu vermiethen, welches mit Anfang k. M. October bezogen werden kann. Das Int.Compt. gibt weitere Nachr.

11. Auf einer der gelegendsten Straßen und angenehmsten Aussichten sind 4 tapezirte Zimmer und 4 Schlafzimmer mit Meubeln gegen Michaeli l. J. zu vermiethen, auch kann auf Verlangen Mittags und Abends Tafel gegeben werden. Das Intell. Compt. gibt weitere Nachr.

12. Ein schönes neues Haus mit vielen Zimmern steht zu vermiethen und kann im October bezogen werden. Das Intell. Compt. gibt Nachr.

Sterbefälle.

Am 26. August des Morgens um 7 Uhr gefiel es dem Herrn, meinen lieben Mann Friedrich Beckmann im 62. Jahre seines Alters und im 26. unserer vergnügten Ehe, gerührt vom Schlagfluß, aus dem Zeitlichen zu sich ins Ewige zu berufen. Diesen für mich und meine acht Kinder äußerst schmerzhaften Todesfall zeige ich hierdurch meinen Verwandten und Freunden an und empfehle die Seele des Verstorbenen ihrem christlichen Gebeth und mich ihrer fernern Freundschaft.

Münster den 1. September 1813.

Anna Beckmann, geb. Hecheler.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1813.

vom 28. August bis zum 4. Sept.

Geboren: 3 Knaben 4 Mädchen.

Heyrathen: —

Todesfälle: 6 männlichen 5 weiblichen Geschlechts.

Ueber die Erhaltung der Augen.

Daß so viele Menschen schon in männlichen Jahren das Unglück haben, an dem unentbehrlichen Sinn des Gesichts zu leiden, daran ist Vernachläßigung und Verderbung der Augen in der Jugend Schuld. Insgemein wird man erst dann auf seinen großen Verlust aufmerksam, wenn er nicht mehr zu ersetzen ist.

Was soll man in dieser Rücksicht vermeiden? Was soll man thun?

Man strenge seine Augen nicht unnöthiger Weise durch Beschäftigung mit kleinen Sachen, durch anhaltendes Lesen sehr kleiner Schrift an; gut ist es, diese Arbeiten nicht ununterbrochen zu verrichten, sondern dazwischen mit andern, die Augen weniger angreifenden, abzuwechseln. Nicht weniger hat das Interesse, mit welchem wir arbeiten, lesen, schreiben, Einfluß auf das Gesichtsorgan, besonders bei sehr reizbaren, etwas schwachen Augen. So greift eine solche Arbeit, wenn sie mit Theilnahme verrichtet wird, die Augen weniger an, als wenn sie kein Interesse für uns hat. Eine Lektüre, die Interesse für uns hat, sollten wir deswegen so lange aufheben, bis daß unsre Augen etwas durch die vorhergehenden anstrengenden Arbeiten ermüdet worden sind; selbst durch diesen Reiz können wir das ermattete Auge stärken, oder greifen doch bei einer solchen Eintheilung der Arbeiten das Gesicht weniger an. Doch ist auch hier alle Uebertreibung schädlich.

Durch unnöthige Anstrengung, durch die Mühe, die man sich gibt, Gegenstände zu erkennen, und solche den Augen allzunahe zu bringen, die man doch in einer größern Entfernung deutlich sehen könnte, schadet man den Augen sehr. Man wird kurzsichtig oder übersichtig, wenn man sich zu nahe mit den Augen auf das Papier legt. Das Gefühl von Schmerz, von Drücken, von großer Empfindlichkeit gegen das Licht, von einer schwächern Sehkraft, ist das Zeichen einer zu großen Anstrengung des Gesichts, welche Abnahme der Augen bleibend wird und mehr zunimmt, wenn wir nicht bei Zeiten auf diese Warnungen der Natur aufmerksam sind.

Nichts strengt die Augen mehr an, als der Gebrauch der Gläser. Das anhaltende Sehen durch Sehröhre und Perspektive hinterläßt bald Schwäche des Gesichts. Noch schädlicher für die Augen sind die Mikroscope: der Naturforscher Bonnet verlor dadurch sein Gesicht. Kann man wohl seine Augen mehr verderben, als wenn man bei gesunden Augen in frühen Jahren sich der Lorgnette bedient, wohl gar aus Modesucht? Das Auge wird dadurch so geschwächt, daß der Gebrauch der Gläser, die man anfänglich aus Spielerei zur Hand nahm, unentbehrlich wird, und man sich dieses Hülfsmittels in einem Alter bedienen muß, wo andere nicht verwöhnte Menschen mit ihren natürlichen gesunden Augen weit besser sehen.

In folgenden Fällen kann man sich der Augengläser bedienen: wenn man kleine Gegenstände in einer gewissen Entfernung unterscheiden will, doch nie da, wo das gesunde Auge ohnedem hinreicht; wenn eine Schwäche des Gesichts eintritt, sey dies auch in frühen Jahren, so daß nahe Gegenstände bei fortwährender Betrachtung dunkel und wie in einem Nebel gehüllt uns vorkommen, oder wenn beim Lesen und Schreiben die Buchstaben in einander laufen, und uns doppelt und dreifach erscheinen; wenn das Auge leicht ermüdet wird, und wir ihm nur durch Abwechselung der Gegenstände Erleichterung verschaffen können. Man muß sich dann ein solches Glas aussuchen, welches bei jeder Beschaffenheit des Auges das helleste und beste Licht gibt. Hat man nun einmal die Gläser nöthig, so muß man sich abwechselnd an beiden Augen derselben bedienen, damit das eine nicht vernachläßiget werde.

Die Fortsetzung folgt.

Munster, de l'imprimerie de Huffer-Aschendorff.